

Fellner dargestellt worden. Des weiteren seien von Werken über einzelne Theater noch genannt: Robert Pröbß' „Geschichte des Hoftheaters zu Dresden“, Dresden 1873, Grandaur, „Chronik des Hof- und Nationaltheaters zu München“, München 1878, Knispel, „Das Großherzogliche Hoftheater in Darmstadt“, Darmstadt 1891, Bennede, „Das Hoftheater in Kassel“, Kassel 1906, Glaser, „Geschichte des Hoftheaters zu Braunschweig“, Braunschweig 1861, Hartmann, „Sechs Bücher Braunschweiger Theatergeschichte“, Wolfenbüttel 1905, M. Krauß, „Das Stuttgarter Hoftheater“, 1908, M. Schlesinger, „Geschichte des Breslauer Theaters“, Breslau 1897, Tauber, „Geschichte des Prager Theaters“, Prag 1883—1888, E. Menzel, „Geschichte der Schauspielkunst in Frankfurt a. M.“, 1882, W. Berstl, „Die Geschichte des Theaters in Göttingen“, Göttingen 1900. In diesem Zusammenhang mögen dann noch die statistischen Rückblicke auf die königlichen Theater zu Berlin, Hannover, Cassel und Wiesbaden genannt werden, die regelmäßig erscheinen. Die Werke der wissenschaftlichen Einzelforschung über Theatergeschichte alle aufzuführen, ist natürlich unmöglich. Es möge hier genügen, die von Berthold Vizmann im Verlag von Leopold Voß, Hamburg, jetzt Leipzig, herausgegebenen „Theatergeschichtlichen Forschungen“, in denen Werke über Schröder, Gotter, Jffland, Schönemann, Ethof, Klingemann, Schink, Beck usw. erschienen sind, und E. Hagemanns schon wiederholt genanntes Theater, von dem 15 Bände vorliegen — der über die Meininger von Karl Grube sei noch erwähnt — anzuführen. Die „Schriften der Gesellschaft für Theatergeschichte“, jetzt 19 Bände, dürfen natürlich auch nicht übersehen werden. Von Zeitschriften kämen etwa das „Archiv für Theatergeschichte“, herausgegeben von Hans Debrient, und „Bühne und Welt“ in Betracht.

Schließlich noch vier leicht zugängliche belletristische Werke: H. Smidts „Debrient-Novellen“, jetzt bei Henschel, D. Müllers „Charlotte Ackermann“, Frankfurt 1854, und „Ethof und seine Schüler“, Leipzig 1863, und Holteis „Der letzte Komödiant“, Berlin 1863, der wohl Wilhelm Kunst sein soll.

Kleine Mitteilungen.

Wiedereinführung der chinesischen Klassiker. — Der Tutu von Anhui hat, wie aus Schanghai gemeldet wird, an den Präsidenten eine Eingabe gerichtet, in der um Wiedereinführung der Klassiker als obligatorischen Lehrgegenstand an allen Schulen gebeten wird. Nur wer die Klassiker beherrsche, solle zum Studium der fremden Sprachen zugelassen werden. Der Präsident hat die Eingabe dem Unterrichtsminister zugehen lassen. — Die Abschaffung der chinesischen Klassiker aus den Schulen und gelehrten Prüfungen war seinerzeit eine der umstürzlerischen Reformmaßnahmen, die die konservative Nordpartei am heftigsten erbittert und das Wiedereingreifen der Kaiserin-Mutter mittelbar mit veranlaßt hat. An Stelle der Klassiker wurde das Studium der europäischen Sprachen und der Realwissenschaften gesetzt. Die Wiedereinführung der Klassiker würde also einen bedeutsamen Schritt zurück zum »China der Väter« darstellen.

Der katholische Lehrerverband und die Einheitsschule. — Auch die Hauptversammlung des katholischen Lehrerverbandes, die dieser Tage in Essen stattfand, hat sich mit der Einheitsschule beschäftigt. Nach einem Vortrage des Professors Dr. Martin Spahn wurde eine Reihe von Leitsätzen einstimmig angenommen, in denen es u. a. heißt: »Grundsätzlich hat das Verlangen nach einer nationalen Einheitsschule nichts zu tun mit den Bestrebungen, die Volksschule zu simultanisieren oder sie auf andere Art nicht konfessionell zu machen. Deshalb ist zurückzuweisen, wenn Versuche gemacht werden, diese viel älteren Bestrebungen mit der neuen Forderung der Einheitsschule zu verkoppeln. Die Spezialisierung des Schulbetriebes nach berufsständischen Zwecken steht durch die Wirkungen, die sie auf sozialem und pädagogischem Gebiet hat, in Widerspruch mit dem Drange der deutschen Nation nach größerer Einheit und zu den bedeutsamsten Grundströmungen sozialer, politischer und kultureller Natur in unserm nationalen Dasein. Sie bildet auch ein Hemmnis für die Aufwärtsbewegung der deutschen Volksschullehrerschaft, die sich während des 19. Jahrhunderts als eine der kräftigsten und erfreulichsten Bewegungen unseres Volkes gerechtfertigt hat. Deshalb ist die Forderung nach der Wiederherstellung

der Einheit unseres Schulwesens zu begrüßen. Die einzelnen Vorschläge, die in jüngster Zeit für die Neuorganisation der deutschen Schule gemacht wurden, greifen aber der Entwicklung durchweg vor. Noch bedarf es vorerst der genauen Durchprüfung der Aufgabe und eines schärferen Eindringens in die ihrer Lösung entgegenstehenden Widerstände. Diese Widerstände sind, soweit sich aus dem gegenwärtigen Stande der Erörterung schließen läßt, sowohl zu suchen in der Unklarheit und in den Widersprüchen, die über den Erziehungsbegriff und über das Recht wie die Pflicht des Staates zur Erziehung noch bestehen, als auch in der außerordentlich vorgeschrittenen sozialen Differenzierung des deutschen Volkes.«

Veröffentlichung des Konkurrenzklauselegesetzes. — Der »Reichsanzeiger« veröffentlicht in seiner Nummer vom 19. Juni das Gesetz zur Änderung der §§ 74, 75 und 76 Abschn. 1 des Handelsgesetzbuchs (Konkurrenzklausele), das am 1. Januar 1915 in Kraft treten soll.

Die **Lagerer-Verufsgenossenschaft**, der auch ein Teil des Buchhandels angehört, hielt am Mittwoch, den 17. d. M., unter dem Vorsitz des Herrn Konsul Richard Seifert ihre 28. ordentliche Genossenschaftsversammlung in der Berliner Handelskammer ab. Die Lagerer-Verufsgenossenschaft erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich und ist in 9 Sektionen eingeteilt. Sie umfaßt am Schlusse des Jahres 1913 nach Abtrennung der an die neu gegründete Detailhandels-Verufsgenossenschaft überwiesenen Laden-Detailhandelsgeschäfte 53 000 Betriebe mit 325 000 versicherten Personen. Im Jahre 1913 wurden 24 058 Unfälle angemeldet. Zur Entschädigung gelangten 3 197 neue Unfälle, darunter 221 Todesfälle. An Entschädigungen für verlorene oder verminderte Arbeitsfähigkeit, an Renten für Witwen und Waisen, an Kosten für das Heilverfahren und die Krankenhausbehandlung, an Sterbegeldern und Kapitalabfindungen wurden 4 710 002 M. gezahlt. Diese Entschädigungssumme verteilt sich auf 23 619 Rentenempfänger. Von dem Rechte der Übernahme des Heilverfahrens innerhalb der gesetzlichen Wartezeit hat die Verufsgenossenschaft wiederum in größerem Umfange Gebrauch gemacht. Im Dienste der Verufsgenossenschaft stehen 13 technische Aufsichtsbeamte, denen die Überwachung der Betriebe in bezug auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften obliegt. — Den Kassenbericht erstattete Herr Geheimer Kommerzienrat Dr. Louis Ravené. Die Gesamtausgaben betragen 5 749 864 M. Der Voranschlag für das Jahr 1915 wurde nach den Vorschlägen, die Herr Direktor Max Bleise namens des Vorstandes machte, auf 6 177 000 M. festgesetzt. Hauptgegenstand der Beratungen bildete sodann die Beschlufsfassung über die Aufstellung des neuen Gehaltsverzeichnisses. Dieser wurde nach lebhafter Debatte nach den Beschlüssen des Vorstandes mit überwiegender Majorität angenommen. Ferner genehmigte die Genossenschaftsversammlung die vom Vorstande aufgestellten, vom Reichsversicherungsamt und den Landes-Zentralbehörden begutachteten Unfallverhütungsvorschriften, zu deren endgültiger Feststellung fast 2 Jahre lang Verhandlungen geführt werden mußten.

Postwesen. — Die Bezeichnung »Pfundpaket« ruft fortgesetzt eine ganz irrtümliche Meinung hervor. Pfundpakete, denen Briefe beige-packt werden können, gibt es bei der Deutschen Reichs-Post überhaupt nicht, wohl aber sind Warenproben bzw. Muster sendungen jetzt im inneren deutschen Verkehr bis zum Gewicht von 500 g zugelassen. Es handelt sich also lediglich um eine Erweiterung der Gewichtsgrenze von 350 auf 500 g. Im übrigen kommen die für Warenproben geltenden Bestimmungen in Betracht. Mithin dürfen Briefe oder sonstige Mitteilungen diesen Sendungen nicht beigelegt werden. Während früher aber nur Proben bzw. Muster verschickt werden konnten, die keinen Kaufwert hatten, sind jetzt kleine Warenmengen und andere Gegenstände mit Handelswert zugelassen. Sogar Klischees und Holzschnittstücke können jetzt gegen die Warenproben-taxe versandt werden. Beim Verkehr nach dem Auslande bleiben jedoch noch die alten Bestimmungen in Gültigkeit.

Verbotene Drucksachen. — Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 142 vom 19. Juni enthält folgende Bekanntmachung: Nachdem durch rechtskräftige Urteile des königlichen Landgerichts in Posen vom 9. und 23. Mai 1914 gegen die in Lemberg erscheinende periodische Druckschrift »Słowo Polskie« binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 15. Juni 1914.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.